

Bezirksamtsvorlage Nr. **726**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem **19.03.2019**

1. Gegenstand der Vorlage:

Erlass einer Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Alexanderplatzviertel“ im Bezirk Mitte von Berlin

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

1. Die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Alexanderplatzviertel“ im Bezirk Mitte von Berlin, wird als Rechtsverordnung festgesetzt.
2. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin zu verkünden.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat:
- b) Frauenvertretung:
- c) Schwerbehindertenvertretung:
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung:

Die vertiefende Untersuchung des Stadtraums Zentrum hat ergeben, dass für das Gebiet „Alexanderplatzviertel“ die Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungsverordnung aufgrund des festgestellten Aufwertungsdrucks, des Aufwertungspotenzials sowie der Verdrängungsgefährdung und der damit einhergehenden Gefahr eines Verlustes der gebietsspezifischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung mit negativen Folgen für die städtebauliche Struktur gegeben sind.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 21.02.2019 (Drucksache 1675/V) den Entwurf der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Alexanderplatzviertel“ im Bezirk Mitte von Berlin beschlossen. Mit Schreiben vom 07.11.2018 wurde die Absicht des Erlasses der Verordnung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gemäß § 30 AGBauGB angezeigt. Diese teilte mit Schreiben vom 22.11.2018 mit, dass der Bereich des Gebiets, der von Rosa-Luxemburg-, Weydinger-, Karl-Liebknecht- und Memhardstraße eingefasst wird, ein festgestelltes Gebiet von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 VvB bzw. § 9 Abs. 1 AGBauGB ist. Gemäß § 30 Abs. 1 S. 5 AGBauGB wäre für den Teilbereich eine Rechtsverordnung durch die zuständige Senatsverwaltung zu erlassen. Der Vorgang wird durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bearbeitet.

Auf Nachfrage bestätigte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 14.12.2018, dass für das verbleibende Gebiet dringende Gesamtinteressen Berlins dem Erlass der Erhaltungsverordnung durch den Bezirk Mitte nicht entgegenstehen. Nach Rücksprache mit den Gutachtern liegen auch die Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungsverordnung für das verbleibende Gebiet weiterhin vor. Damit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung vor.

5. Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
§ 30 AGBauGB  
§ 36 Abs. 2 Buchstabe c und Absatz 3 BezVG

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die neu auszuschreibende Mieterberatung für alle neuen Erhaltungsgebiete ab März 2019 erfolgt für 2019 eine Vormerkung bei Kapitel 4200 Titel 89339 Unterkonto 000 in Höhe von 87.000 €.

Für 2020 und 2021 werden die Mittel planmäßig für den Haushaltsplan angemeldet.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Zugriff auf die mit dem Nachtragshaushalt 2018/2019 beschlossenen Zusatzmittel für die Milieuschutzgebiete werden für das festzusetzende Gebiet Alexanderplatzviertel 0,5 Stellen als Personalbedarf anerkannt und bereitgestellt.

7. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

9. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

10. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

siehe Begründung

11. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe